

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 17.05.2023

AKTUELLES

Noch einmal: Verträge zwischen nahen Angehörigen – hier: Fallstricke

Sehr geehrte Damen und Herren,

Noch einmal: Verträge zwischen nahen Angehörigen – hier: Fallstricke

➤ **Stichwort unwirksame Verträge.**

Innerhalb einer Familie abgeschlossene, aber zivilrechtlich unwirksame Verträge z.B. über ein Darlehen, eine Schenkung oder ein Arbeitsverhältnis können steuerlich trotzdem anerkannt werden. Dies entschied der [Bundesfinanzhof \(Fn 1\)](#). Die zivilrechtliche Unwirksamkeit ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur ein Indiz, das nicht allein den Ausschlag gibt.

Aber: das Bundesfinanzministerium besteht auf zivilrechtlicher Wirksamkeit – und das heißt:

Das Bundesfinanzministerium will dieses Urteil nicht über den Einzelfall hinaus anwenden und begründet das wie folgt:

„**Voraussetzungen** für die **steuerliche Anerkennung** von Verträgen zwischen Angehörigen seien

- die **zivilrechtliche Wirksamkeit** der Verträge,
- die **tatsächliche Durchführung** der Verträge wie vereinbart,
- ein Vertragsinhalt wie **zwischen Fremden üblich** (sog. Fremdvergleich).“

Fazit: in jedem Fall die **zivilrechtliche Wirksamkeit**, die **tatsächliche Durchführung** und den sogenannten **„Fremdvergleich“ beachten!**

Das bringt uns zum nächsten Fallstrick

➤ **Stichwort Fremdvergleich bei Verträgen zwischen Angehörigen.**

Was heißt das?

Es steht Angehörigen natürlich grundsätzlich frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie für sie steuerlich möglichst günstig sind. Das Vereinbarte muss jedoch in jedem Einzelfall und während der gesamten Vertragsdauer nach Inhalt und Durchführung dem entsprechen, was fremde Dritte bei der Gestaltung eines entsprechenden Vertrages üblicherweise vereinbaren würden (Fn 2).



Vergleichsmaßstab sind grundsätzlich die Vertragsgestaltungen, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, oder zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind.

Der Fremdvergleich ist auch durchzuführen, wenn Vereinbarungen nicht unmittelbar zwischen Angehörigen getroffen werden, sondern zwischen einer Personengesellschaft und Angehörigen der Gesellschafter, wenn die Gesellschafter, mit deren Angehörigen die Vereinbarungen getroffen wurden, die Gesellschaft beherrschen (Fn3).

Gleiches gilt auch, wenn beherrschende Gesellschafter einer Personengesellschaft Darlehensforderungen gegen die Personengesellschaft an Angehörige schenkweise abtreten.

Eine weitere -gerne bei Betriebsprüfungen- angewandte Fremdvergleichsprüfung ist die Prüfung, ob dem angestellten Angehörigen zivilrechtlich überhaupt gestattet ist einen Vertrag einzugehen. Wenn zum Beispiel der Ehegatte ein anderweitiges Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Darf er nach seinem Arbeitsvertrag überhaupt ein weiteres Arbeitsverhältnis eingehen. Welche Pflichten bestehen, wenn er dies darf. Muß er/sie dies dem ersten Arbeitgeber anzeigen. Bestehen vielleicht Beschränkungen in Art und Umfang der Tätigkeit in einem weiteren Arbeitsverhältnis. Ist das anderweitige Arbeitsverhältnis ein sog. 520 Euro Job? Wie hoch ist der dortige Arbeitslohn? Gibt es womöglich einen Konflikt mit der 520-Euro-Grenze?

Fazit: vor Abschluss eines Angehörigen- Arbeitsverhältnisses prüfen und in den Akten des Unternehmens schriftlich dokumentieren.

Was ist die Folge der zivilrechtlichen Unwirksamkeit?

Der zivilrechtlichen Unwirksamkeit eines Vertrages kommt eine Indizwirkung gegen die Ernstlichkeit der Vereinbarung zu. Sie spricht damit gegen deren steuerrechtliche Anerkennung. Diese Indizwirkung gegen den vertraglichen Bindungswillen wird verstärkt, wenn den Vertragspartnern die Nichtbeachtung der Formvorschriften insbesondere bei klarer Zivilrechtslage angelastet werden kann (Fn4).

Fußnote 1

[Bundesfinanzhof, Urteil vom 7.6.2006 - IX R 4/04](#)

Fußnote 2

Bundesfinanzhof (BFH) -Urteile vom 7. November 1990 (BStBl 1991 II S. 291), vom 18. Dezember 1990 (BStBl 1991 II S. 391) und vom 12. Februar 1992 (BStBl II S. 468).

Fußnote 3

vgl. BFH-Urteil vom 18. Dezember 1990 (BStBl 1991 II S. 581) und vom 15. April 1999 (BStBl II S. 524)

Fußnote 4

vgl. BFH-Urteil vom 12. Mai 2009 (BStBl 2011 II S. 24).

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de